

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Dezember 2025

Nr. 2025/2176

Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn Festlegung der Tarife für das Jahr 2026

1. Ausgangslage

Die Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn leistet mit dem Frauenhaus Aargau-Solothurn für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder rasche und fachgerechte Unterstützung an einem sicheren Ort. Das Frauenhaus Aargau-Solothurn erbringt damit im Auftrag und für den Kanton Solothurn Leistungen für weibliche Opfer von häuslicher Gewalt.

Gestützt auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 2025/18 vom 14. Januar 2025 wurde eine Leistungsvereinbarung für die Jahre 2025 bis 2028 abgeschlossen. Mit dieser Leistungsvereinbarung werden die Art, die Qualität und der Umfang der Dienstleistungen des Frauenhauses Aargau-Solothurn geregelt.

Die Tarife für die in der Leistungsvereinbarung für die Jahre 2025 bis 2028 definierten Dienstleistungen werden jährlich geprüft, gegebenenfalls angepasst und vom Regierungsrat genehmigt. Für das Jahr 2026 ist eine Aktualisierung der Tarife erforderlich.

2. Erwägungen

2.1 Entschädigung

Die vorliegende Tarifanpassung für 2026 berücksichtigt die Entwicklung der Personal- und Sachkosten sowie die Teuerung. Die Tarife gewährleisten eine angemessene Deckung der anfallenden Aufwendungen.

Für das Jahr 2026 sollen die Leistungen mit einer Einheitspauschale für Frauen und Kinder in der Höhe von CHF 322.00 pro Tag und Person entschädigt werden (2025: CHF 321.00).

Von der Tagespauschale ausgenommen sind die Leistungen der «ambulanten Nachbetreuung». Für die Leistungen der ambulanten Nachbetreuung (Postvention) werden Kostengutsprachen für maximal 18 Stunden à CHF 127.20 pro Klientin erteilt. Die Kostengutsprache ist vorgängig einzuholen. Der Tarif für diese Leistung bleibt unverändert.

Alle Beträge werden nach vorgängig gewährter Kostengutsprache und nach Erhalt der Rechnung innert 30 Tagen ausbezahlt.

2.2 Zuständigkeit und gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 25 Abs. 2 Bst. f des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) stellt die Opferhilfe ein kantonales Leistungsfeld dar. Gemäss § 23 Abs. 1 SG kann der Regierungsrat in den kantonalen Leistungsfeldern Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen. Das Anforderungsprofil ist in § 23 Abs. 2 SG näher bestimmt.

3. Beschluss

- 3.1 Die Tagespauschale (Einheitspauschale für Frauen und Kinder) wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 auf CHF 322.00 pro Tag und Person festgelegt. Der Tarif für die Leistungen der ambulanten Nachbetreuung (Postvention) verbleibt bei CHF 127.20.
- 3.2 Die Finanzierung der opferhilferechtlichen Leistungen, eingeschlossen der Abgeltung der Leistungen der ambulanten Nachbetreuung, erfolgt über den kantonalen Opferhilfekredit (Soforthilfe 3635000/21041, Längerfristige Hilfe 3635000/21040).



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern

Amt für Gesellschaft und Soziales; REG, ERB, Admin (2025-047)

Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn; Daniela Oehrli, Postfach 2708, 5001 Aarau

Kanton Aargau, Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten (2); Peter Walther-Müller und Tina Richard, Bahnhofstrasse 29, 5001 Aarau

Kanton Aargau, Departement für Gesundheit und Soziales, Kantonaler Sozialdienst (2); Lorianne Mérillat / Pia Maria Brugger Kalfidis und Blanca Anabitarte, Obere Vorstadt 3, Postfach, 5001 Aarau

Polizei Kanton Solothurn, Kathrin Wandeler